



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Landkreis Zollernalbkreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

- Beklagter -

wegen Leistungen nach den AFBG

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts xxx, den Richter am Verwaltungsgericht xxx und den Richter xxx sowie die ehrenamtlichen Richter xxx und xxx auf die mündliche Verhandlung

vom 24. November 2005

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Landratsamts Zollernalbkreis vom 22.04.2003 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.10.2003 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, die beantragten Leistungen nach dem AFBG in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 17.03.2003 bis zum 05.07.2003 zu bewilligen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Tatbestand**

Die Klägerin begehrt Leistungen nach dem AFBG.

Die Klägerin ist eine 26 Jahre alte türkische Staatsangehörige. Sie ist in A. geboren. Sie ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Von 1997 bis 2000 absolvierte sie erfolgreich eine Ausbildung zur Friseurin. Nach deren Abschluss arbeitete sie mit einer Unterbrechung von April 2002 bis Juni 2002 durchgängig in ihrem Beruf. Am 18.02.2003 beantragte sie beim Beklagten die Übernahme der Kosten eines Vorbereitungslehrgangs zur Meisterprüfung im Friseurhandwerk, der vom 17.03.2003 bis zum 05.07.2003 in K. durchgeführt worden ist. Die Klägerin erklärte gegenüber dem Beklagten formularmäßig, für die Zeit der Durchführung dieses Lehrgangs kein Einkommen zu haben. Sie habe vielmehr Schulden in Höhe von rund 6.500 EUR bei der Sparkasse Z.. Vermögenswerte besitze sie keine.

Mit Bescheid vom 22.04.2004 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sie persönlich nicht förderungsfähig sei. Als türkische Staatsangehörige falle sie nicht unter die Regelungen des § 8 Abs. 1 AFBG. Als Ausländer fielen nur Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskommission, Ausländer, wenn ein Elternteil Deutscher sei und Unionsbürger unter den Anwendungsbereich dieser Regelung. Nach § 8 Abs. 2 AFBG müsste sie vor Beginn der Maßnahme drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sein. Ausbildungszeiten könnten hier nicht zur Anrechnung kommen, so dass sie diese Voraussetzung auch nicht erfülle. Der Antrag sei daher abzulehnen.

Gegen diese Entscheidung legte sie am 21.05.2003 Widerspruch ein. Zu dessen Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass sie im elterlichen Haushalt lebe. Die behördliche Entscheidung verstoße gegen Art. 3, 9 und 10 ARB 1/80.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.10.2003, der Klägerin zugestellt am 14.10.2003, wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 8 AFBG nicht erfüllt würden. Daher sei der Bescheid des Beklagten zutreffend.

Am 17.10.2003 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Entscheidung nicht mit dem

ARB 1/80 im Einklang stünde. Das im Juli 2005 ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache Gürol stütze die Auffassung der Klägerin.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 22.04.2003 und des Widerspruchbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.10.2003 zu verpflichten, die beantragten Leistungen nach dem AFBG für die Zeit vom 17.03.2003 bis zum 05.07.2003 zu bewilligen.

Der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass kein Verstoß gegen Assoziationsrecht vorliege. Die Klägerin erfülle die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen nicht. Nach Art. 9 Satz 2 ARB 1/80 könnten Ausländern die gleichen finanziellen Vorteile eingeräumt werden. Ein Anspruch bestehe aber nicht. Die Gürol-Entscheidung des EuGH betreffe eine BAföG Leistung für ein Auslandsstudium und nicht Leistungen nach dem AFBG für eine im Inland durchzuführende Maßnahme. Darauf bestehe auch nach der Entscheidung des EuGH kein Anspruch.

Dem Gericht lagen die Behördenakten vor. Auf diese wird wegen der weiteren Einzelheiten ebenso verwiesen wie auf die Gerichtsverfahrensakten.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die von ihr beantragten Leistungen nach dem AFBG. Daher erweist sich die Ablehnung des Antrags durch den Beklagten als rechtswidrig. Er verletzt die Klägerin in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Anspruch ergibt sich aus den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 10, 11, 12 AFBG und Art. 9 ARB 1/80. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die sachlichen Förderungsvoraussetzungen für den von der Klägerin absolvierten Kurs nach den oben genannten Vorschriften des AFBG vorliegen. In Streit ist lediglich, ob die Klägerin die persönlichen Förderungsvoraussetzungen des § 8 AFBG erfüllt. Die Klägerin erfüllt die persönlichen, an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Förderungsvoraussetzung bei gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung, welche hier Art. 9 ARB 1/80 gebietet.

§ 8 AFBG regelt den Kreis der Förderungsberechtigten:

§ 8 Absatz 1 AFBG bestimmt:

„Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ...,
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge ... sind,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und ... als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,
7. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
8. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird, die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind oder denen danach als Kindern Freizügigkeit oder Verbleiberecht nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder ihrem Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten

Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.“

§ 8 Absatz 2 Nummer 2 AFBG lautet:

„Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist ...“

Art. 9 ARB 1/80 bestimmt: „Türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, werden unter Zugrundelegung derselben Qualifikationen wie die Kinder von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung zugelassen. Sie können in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind.“

Die Klägerin erfüllt unstreitig die Voraussetzungen des § 8 AFBG seinem Wortlaut nach nicht. Insbesondere zählt die Zeit der Berufsausbildung bei Auslegung der Norm aus nur nationaler Sicht nicht zur Zeit rechtmäßiger Erwerbstätigkeit. Dies ist zwischen den Beteiligten auch außer Streit. Jedoch handelt es sich bei den Leistungen nach dem AFBG um Vorteile im Bereich der beruflichen Bildung, welche nach einer einzelstaatlichen, nämlich deutschen, Rechtsvorschrift in diesem Bereich vorgesehen sind, so dass sich der Anspruch aus Art. 9 Satz 2 ARB 1/80 ergibt.

Sowohl Satz 1 als auch Satz 2 von Art. 9 ARB 1/80 entfalten als gemeinschaftsrechtliche Normen unmittelbare Wirkung, da sie klare und eindeutige Verpflichtungen enthalten, deren Erfüllung oder Wirkung nicht von Erlass eines weiteren Aktes abhängen (EuGH, Urt. v. 07.07.2005 - Rs. C-374/03 -, NVwZ-RR 2005, 854 ff. - Gürol). Die Bestimmung gewährt türkischen Kindern einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu den Förderungsleistungen für die in Satz 1 genannten Felder der Schulbildung, der Berufsausbildung und auch der beruflichen Bildung. Insbesondere bedeutet die Verwendung des Verbs „können“ nicht, dass den Mitgliedstaaten etwa ein Ermessen eingeräumt wäre, über die Einräumung von Förderungsleistungen zu entscheiden. Dies folgt schon daraus, dass Art. 9 Satz 2 ARB 1/80 bei einer anderen Auslegung die

praktische Wirksamkeit fehlen würde. Nur dann, wenn den türkischen Kindern ein Anspruch auf Gleichbehandlung zukommt, ist sichergestellt, dass eine wirkliche Chancengleichheit der türkischen Kinder und der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung überhaupt erst gewährleistet werden kann (EuGH, Urt. v. 07.07.2005 - Rs. C-374/03 -, NVwZ-RR 2005, 854 ff. - Gürol, Rn. 39 - 41).

Bei den Leistungen nach dem AFBG handelt es sich um Vorteile aus dem Bereich der beruflichen Bildung im Sinne des Art. 9 ARB 1/80 (so auch: Baysu/Hänlein, Gleichbehandlung bei der Ausbildungsförderung, auch für Kinder türkischer Arbeitnehmer, ZESAR 2005, 425 ff.). Aufstiegsfortbildung ist nämlich dem Feld der beruflichen Bildung, welches nach dem eindeutigen System des Art. 9 ARB 1/80 zeitlich an die erfolgte Schul- und Berufsausbildung anschließt, zuzuordnen, da hier Leistungen erbracht werden, um die berufliche Fortbildung zu ermöglichen. Die Klägerin ist auch vom persönlichen Anwendungsbereich der Norm erfasst, da sie als türkisches Kind bei ihren Eltern wohnt und diese dem Arbeitsmarkt angehören oder angehört haben. Damit hat sie einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen. Wäre sie deutsche Staatsangehörige, stünden ihr nach dem AFBG Förderungsleistungen zu. Diese stehen ihr aufgrund der Regelung des Art. 9 ARB 1/80 nun also als türkischer Staatsangehöriger ebenso zu.

Der Einwand des Beklagten, dass sich die Gürol-Entscheidung nur auf einen Auslandsstudiengang bezöge, vermag nicht durchzugreifen. Zwar war in den vom EuGH vorgelegten Fragen und dem dahinter stehenden Rechtsstreit tatsächlich über ein Auslandsstudium einer in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen an einer türkischen Hochschule zu entscheiden. Jedoch waren diese Umstände nicht entscheidungserheblich, was sich allein aus den Antworten des EuGH ergibt. In der dritten Antwort heißt es nämlich ausdrücklich, dass der Anspruch *auch* dann zustehe, wenn ein Hochschulstudium in der Türkei absolviert werden solle. Es heißt nicht, dass dieser Anspruch *nur* dann bestünde.

Soweit der Beklagte meint, dass der Wortlaut der nationalen Regelung einem Anspruch der Klägerin entgegenstünde und es erst einer nationalen Gesetzesänderung bedürfte, verkennt er die Wirkungsweise von Gemeinschaftsrecht. Für den Fall der Kollision mitgliedstaatlicher Normen mit Gemeinschaftsrecht kommt letzterem nämlich ein absoluter

Anwendungsvorrang zu mit der Folge, dass die hier dem Anspruch im deutschen Recht entgegen stehenden Regelungen außer Anwendung zu bleiben haben (EuGH, Urt. v. 15.07.1964 - Rs. 6/64 -, NJW 1964, 2371 ff. - Costa; Urt. v. 09.03.1978 - Rs. 106/77 -, NJW 1978, 1741 ff. - Simmenthal).

Eine Vorlage der hier entscheidungserheblichen Fragen an den EuGH kommt nicht in Betracht, da sich die Fragen problemlos anhand der jüngsten Rechtsprechung des EuGH zu den bezüglich der hier erheblichen Normen wortgleichen Regelungen in § 8 BAFöG beantworten lassen. Aus diesem Grunde kommt der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu.

Nachdem der Beklagte unterlegen ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 188 Satz 2 VwGO.